



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **20. und 21. November 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **20. und 21. November 2021** unter Telefon **08322/4558**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 20. November 2021: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
am 21. November 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

Oberstdorf, Fischen:

am 20. November 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstr. 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 20. November 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 21. November 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 20. November 2021: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Str. 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 20. November 2021: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 21. November 2021: Burg-Apotheke, Kronenstr. 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.11.2021, (Bpl.Nr. 10857/21), einen Einbau einer Schlepplage Grünleitenstraße 13 in Sonthofen, (Fl.Nr. 776), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner 21-372

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.11.2021, (Bpl.Nr. 0975/21) eine Nutzungsänderung des bestehenden Hotels zu Wohnungen im Hang-, Erd- und 1. Obergeschoss, Gottfried-Resl-Weg 8 a in Oberstaufen, (Fl.Nr. 208/2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Julia Thönnens

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und

beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8 eingesehen werden.

Julia Thönnens 21-364

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.11.2021, (Bpl. Nr. 1201/21), den Wiederaufbau nach Brandschaden Halle P4 An der Eisenschmelze 47 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1041/23), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Carolin Brandner 21-366

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11. November 2021, Nr. Az.: SG52/SF/RY/OA-HG8495
Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Herrmann Reinhard Großendorf, geb.: 15.07.1940 in Frankfurt / Oder
Zuletzt wohnte in:Mühlenstr. 8, 87534 Oberstaufen
Fahrgestellnummer:KNEMB754276147436 amt. Kennz.:OA-HG8495

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11. November 2021, Nr. Az. SG52/SF/RY/OA-HG8495, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 04.11.2021, Nr. / Az. SG52/SF/RY/OA-HG8495, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Rypa, Verwaltungsangestellte/r 52-367

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.11.2021, (Bpl. Nr. 1120/21) einen Umbau, Ausbau, Modernisierung Mehrfamilienhaus Sachsenweg 5 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 1706/3), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1 eingesehen werden.

Stefan Imhof 21-373

Sonthofen, 12.11.2021

Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Oberallgäu am Donnerstag, den 18.11.2021 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

- Bekanntgaben
- Qualitätsmanagement Rad- und Wanderwege: Ergebnisse LEADER-Projekt und künftige Maßnahmen (Beschluss)
- Allgäuweites LEADER-Projekt „Nachhaltigkeit im Lebensraum Allgäu erleben“: Beteiligung des Landkreises Oberallgäu (Beschluss)
- Haushaltsansatz Wirtschaftsförderung für 2022 (Vorberatung)
- Besucherlenkungsprojekt; Sachstandsbericht
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regelung. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske). Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-365

BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Oberstdorf folgende **Verordnung:**

Allgemeine Vorschriften § 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- Gehbahnen sind
 - die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - in Ermanglung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen bzw. im Winter entlang des am Straßenrand gelagerten Räumschnees in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
 - Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
 - Insbesondere ist es verboten,
 - Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten,
 - Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
 - Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
 - zu kehren und den Kehrtrich, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll,

Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfördernd einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 0,75 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterlieger Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Oberstdorf über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, § § 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Streumitteln zu sichern. Die Verwendung von Tausalzen, Sole oder ätzenden Mitteln ist grundsätzlich zu vermeiden. Kann mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Splitt keine ausreichende Wirkung erzielt werden, dann können tauende Streumittel zum Einsatz gebracht werden. Dies gilt insbesondere bei Blitzzeit, Eisregen an Treppenanlagen und bei starken Steigungen. Die Salz- Solemenge ist auf das unbedingte Maß zu beschränken. Hierbei dürfen Tausalze, mit Salz vermischter Schnee und Salzlauge nicht in den offenen Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern gelangen.
- Eiszapfen an Dachrinnen und Regenrohren sowie überhängende Schnee- und Eismassen auf Vordächern, Simsen und Balkonen sind zu beseitigen.
- Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Markt Oberstdorf, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungsatzung.
- In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Oberstdorf auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Oberstdorf auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 - die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 1

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigerverzeichnis

- Gruppe A - (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
Gruppe B - (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)
Gruppe C - (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Table with columns: Straßennamen, Länge, Breite, Fläche, Gehweg, Gruppe, Bemerkung. Lists various streets and their dimensions.

Table with columns: Im Haslach, Im Oberen Winkel, Im Otterrohr, Im Steinach, In der Leite, K, L, M, N, O, P, R, S, SCH, T, U, W. Lists streets and their dimensions.

Table with columns: Wittelsbacherstraße, Wurzgasse, Z, Zollstraße, Zu den Höfen, Zweistapfenweg, Stillahtal, Alte Birgsauer Straße, Ringang Schwand, Faisenoy Ringang, Faistenoy Eschbach, Schwand, Schwand Freibergsee, Zufahrt und Schwandsteig, Laitersteige, Trettachtal, Burgstall bis Renneblock, Dietersberg, Rennblock bis Zwingbrücke, Gerstruben, Gerstruben, Gottenried, Gottenried, Hangstraße Renneblock bis VDK, Im Ried, Renksteg bis Burgstallsteige, Burgstallsteige, Trettachdamm, Truppersoy bis Spielmannsau, VDK, VDK bis Dammstraße, VDK bis Truppersoy, Zimmeroy, Zufahrt Flugschanze neu, Rubi, Reichenbach, Schöllang, Am Egg, Am Weiher, Am Weiher Kiesteil, Bichlweg, Bichlweg Kiesteil, Buchenhainweg, Buchenhainweg Kiesteil, Burgegg, Hessenwinkel, Heuländerweg, Illerweg, Kalkofenweg, Kapellenweg, Mühlenstraße, Reichenbach Ort, Riedweg, Rubihorn Straße, Schelchenwangweg, Schelchenwangweg Kiesteil, Schöllanger Burg, Söllengasse, Sonnenkopfweg, Sonnenkopfweg Kiesteil, Widum, Tiefenbach, Dorfstraße, Falkenstraße, Im Ebnat innerorts, Im Ebnat außerorts, Im Weidach, Im Winkel, Klammsstraße außerorts, Klammsstraße innerorts, Lochbachstraße, Lochwiesen, Rainweg, Rohrmoserstraße KrOA5 bis OT Winkel, Rohrmoserstraße innerorts OT Winkel, Rohrmoserstraße OT Winkel bis Alpweg, Sesselstraße, Sesselstraße Spritzdecke, Wasachstraße, Wiesenweg, Kornau, Kornau Fußweg, Kornau Ortszufahrt Nord, Kornau Ortszufahrt Süd, Kornau zum Hotel Nebelhornblick, Kornau, Kornau-Wanne, Jauchen/Reute, Jauchen Ort, Jauchen Bergbad, Jauchen In der Leite, Jauchen Ortsverbindung Reute, Reute.

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG)

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen
Gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 14.09.2021 werden folgende neugebauten Wege im Stadtgebiet Immenstadt mit Wirkung vom 03.11.2021 gewidmet:
Beschränkt-öffentlicher Weg
Gemarkung Stein i.Allgäu
Das gewidmete Straßenteilstück beginnt im Westen am bisherigen Verlauf des Fußwegs „Untereinharz-Immenstadt-Einharz“ (Fl. Nr. 163, Gemarkung Stein i. Allgäu) (km 0,000) und endet im Osten im Kreuzungsbereich der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt/Einharzer Straße im Norden der Fl.Nr. 222/4, Gemarkung Stein i. Allgäu (km 0,235).
Länge: 0,251 km
Träger der Straßenbaulast für diesen beschränkt öffentlichen Weg ist, bis auf den Durchlass beim Riedtobelbach, die Stadt Immenstadt i.Allgäu (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG).

Widmung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (siehe amtliche Bekanntmachung vom 26.05.2021, Amtsblatt Nr. 38) nicht erhoben.
Es wird somit folgende Einziehung verfügt:
Entwidmung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg Untereinharz-Immenstadt-Einharz“ wegen Verlust der Verkehrsbedeutung und Gründe des öffentlichen Wohls.
Anfangspunkt: Untereinharz, abbiegend von der Gemeindeverbindungsstraße „Einharzer Straße“/Nordgrenze Hausnummer Untereinharz 3b (km 0,000)
Endpunkt: Fl.Nr. 163 (km 0,161)
Länge: 161 m
Fl.Nr.: FL.Nr. 226/4 (Teilfläche) und Fl.Nr. 163 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Stein
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger
Baulastträger: Stadt Immenstadt
Wirksam werden
Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Immenstadt i.Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
Immenstadt, den 11.11.2021
STADT IMMENSTADT LALLGÄU
gez.: Sentner, Erster Bürgermeister 51-378
Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.11.2021, (BpL.Nr. 1028/21), eine Errichtung einer Schleppdachaube sowie Neubau eines Carports mit Außentreppe Am Riedtobel 12 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 52/31), Gemarkung Stein i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder

in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
gez.: Ferdinand Berger
Ferdinand Berger 21-371
Stadt Sonthofen Friedhofsverwaltung Sonthofen, 09.11.2021
Bekanntmachung
über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an der Urnennische UN M8 NE90 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen
Da der Grabnutzungsrechte verstorbene ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an der o. g. Urnennische (Belegung: Olga Pammer, geb. Gaigl) am 11.01.2022 abläuft. Die Abdeckplatte an der Urnennische wird deshalb ab 16.02.2022 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.
Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen der Abdeckplatte an der Urnennische nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das

Eigentum an der Abdeckplatte verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 51-370

Sonthofen, 12.11.2021

Einladung

zur 5. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 23.11.2021 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bericht aus dem Schulamt Oberallgäu - Aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen
3. Bericht des Bildungsbüros
4. Antrag der Internationalen Kolping-Pflegeschool auf Förderung einer sozialpädagogischen Fachkraft -Beschluss-
5. Haushalt 2022 (Beschlüsse)
 - 5.1. Betreuung, Senioren und Schuldnerberatung
 - 5.2. Sozialhilfe
 - 5.3. Bildung und Teilhabe
 - 5.4. Amt für Migration
 - 5.5. Jobcenter
 - 5.6. Gleichstellungsstelle
 - 5.7. Beauftragte für Migration und Integration
6. Freiwillige Leistungen des Landkreises 2022 für das überörtliche kulturelle Leben - Beschluss
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regel. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske). Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-379

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.11.2021, (BpI.Nr. 0679/21), Teilneubau im Rahmen der Erweiterung des bestehenden Gaststätten- und Beherbergungsbetriebes mit Außenbewirtung Kammeregger Weg 17 in Rettenberg, (Fl.Nr. 532/2, 532/5), Gemarkung Rettenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg, eingesehen werden.

Markus Haug 21-375

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 04.07.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 25/1969, S. 133) für das Gebiet der Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang, Krugzell, Lauben, Probstried, Reicholzried, Schratzenbach und Überbach eine Vollschnulle als Verbandsschnulle mit der Bezeichnung „Volksschnulle Dietmannsried“ errichtet.

Mittels Verordnung der Regierung von Schwaben vom 18.09.1974 (RABl Schw. Nr. 29/1974) wurde die Volksschnulle Dietmannsried (Grundschule und Hauptschnulle) neuerrichtet. Diese umfasste die Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang, Lauben, Probstried und Schratzenbach und erhielt die Bezeichnung „Volksschnulle Dietmannsried“.

Es folgten Änderungen des Schulsprengels durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 02.08.2004 (RABl Schw. S. 109), vom 26.07.2005 (RABl Schw. S. 127) sowie durch die Verordnung vom 27.07.2006 (RABl Schw. S. 136) und schließlich die Neuerrichtung der Grundschule und der Mittelschnulle Dietmannsried.

Hierzu gab die Regierung von Schwaben folgende Verordnung vom 20.09.2010 (RABl Schw. Nr. 14/2010, S. 221) bekannt: Die Volksschnulle Dietmannsried (Grund- und Hauptschnulle) ist für die Jahrgangsstufen der Hauptschnulle bestimmt und erhält die Bezeichnung „Hauptschnulle Dietmannsried“. Für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 wird eine Grundschule errichtet mit der Bezeichnung „Grundschule Dietmannsried“. Die Hauptschnulle Dietmannsried wird umbenannt in „Mittelschnulle Dietmannsried“. Der Schulsprengel der „Grundschule Dietmannsried“ umfasst das Gebiet des Marktes Dietmannsried (einschließlich des Gemeindeteils Schratzenbach, aber ohne das übrige östlich der BAB A 7 gelegene Teilgebiet). Der Sprengel der „Mittelschnulle Dietmannsried“ umfasst das Gebiet des Marktes Dietmannsried sowie der Gemeinden Haldenwang und Lauben.

Am 03.12.2012 wurde durch Verordnung der Regierung von Schwaben (RABl Schw. Nr. 20/2012, S. 196) eine Schulsprengeländerung vorgenommen. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Überbach ist hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 aus dem Schulsprengel der Grundschule Haldenwang herausgelöst und dem Schulsprengel der Grundschule Dietmannsried zugeordnet worden, demnach umfasst der Schulsprengel das Gebiet des Marktes Dietmannsried ohne den durch die Gemarkung Probstried umgrenzten Ortsteil Probstried. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Dietmannsried (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) hat am 27. Oktober 2021 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 9. November 2021, Aktenzeichen: SG-32-053-Rg/my, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

erlassen:

§ 1

Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschnulle - jetzt Grundschule und Mittelschnulle - Dietmannsried als Verbandsschnulle.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Dietmannsried und die Gemeinden Haldenwang und Lauben.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den zuletzt durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 03.12.2012 geänderten Schulsprengel der „Grundschule Dietmannsried“ und den zuletzt durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 geänderten Schulsprengel der „Mittelschnulle Dietmannsried“.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Dietmannsried“.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Dietmannsried.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang und Lauben (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben so vielen weiteren Vertretern, dass jede beteiligte Gemeinde insgesamt mit jeweils der Anzahl der nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG zu Entsprechenden vertreten ist.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbands werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 5

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbezugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro. Er erhält kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro je Sitzung, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise

- gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 09.05.2015 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§ 8

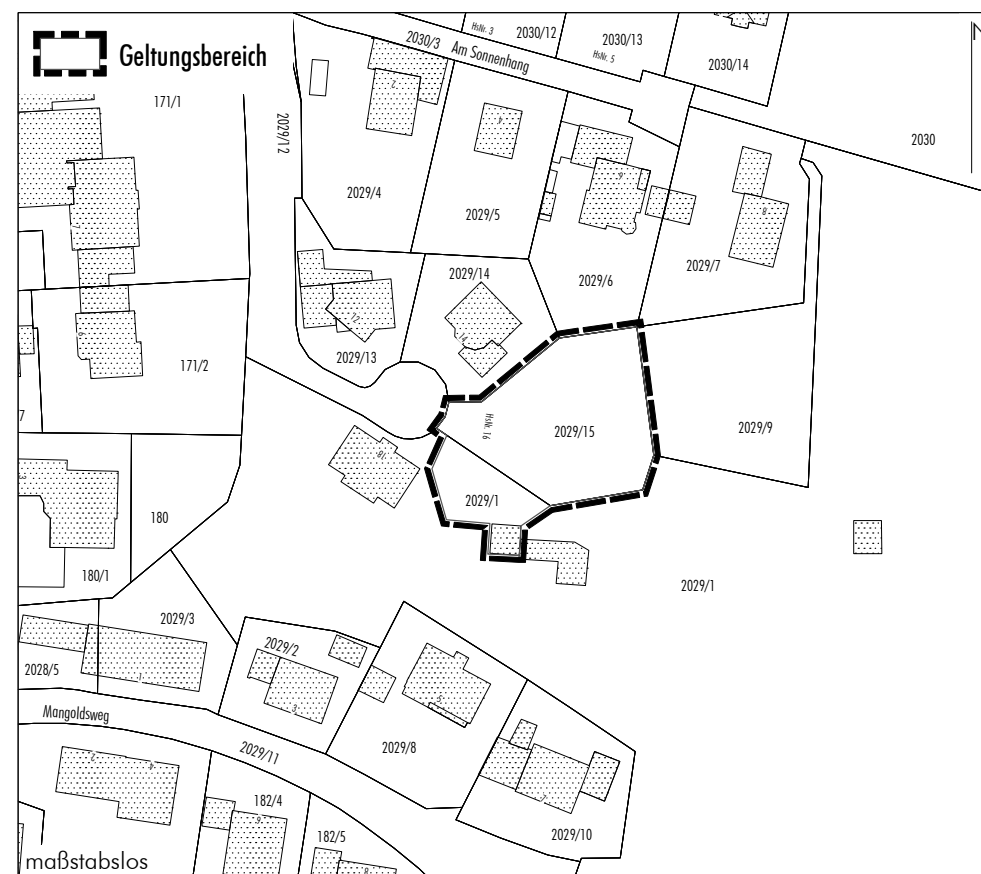
Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden durch die Gemeindekasse des Verbandsmitglieds Markt Dietmannsried geführt.

§ 9

Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Diese Umlage wird nach Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschnulle jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichen-des beschließen (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagenbetrag noch nicht



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Sonnenhang“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat am 11.10.2021 für das Gebiet „Am Sonnenhang“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 24.08.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu) Erdgeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines

festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Dietmannsried, den 11.11.2021

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 51-368

Stadt Sonthofen
Friedhofsverwaltung

Sonthofen, 09.11.2021

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab N 5 0035 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen Da die Grabnutzungsrechte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Josef Anton Salin) am 16.01.2022 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.02.2022 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabstein nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird. Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 51-369

Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgberg i.Allgäu wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Burgberg i. Allgäu, den 10.11.2021

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-376

Sonthofen, den 16. November 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin